

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschluss</i>
1. Regierungspräsidium Freiburg			
1.1 Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 55, Naturschutz	06.02.2020	Hinweis darauf, dass die höhere Naturschutzbehörde nicht betroffen ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Hinweis auf das unmittelbar an den Untersuchungsraum angrenzende FFH-Gebiet mit dem nachweislich vorhandenen FFH-Lebensraum "Flachland - Mähwiese" sowie Artvorkommen des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings, die durch die geplante Maßnahme keineswegs beeinträchtigt werden dürfen. Die Berücksichtigung von Natura 2000-Belangen liegt im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Ortenaukreis.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde einschließlich Abwägung verwiesen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Büros Bioplan, Bühl verwiesen, die zu dem Ergebnis kommt, dass <i>im geplanten Eingriffsbereich südlich der Neubergstraße ... sich die FFH-Mähwiese des Typs Magere Flachland-Mähwiese 'Flachland-Mähwiese Kreuzacker' (befindet), östlich an diese anschließend liegt die FFH-Mähwiese 'Magerwiese unterhalb Neubergstraße Ettenheimmünster' des gleichen Typs. In diese beiden FFH-Mähwiesen wird im Zuge einer Planumsetzung randlich eingegriffen. Hierfür ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen. Eine weitere FFH-Mähwiese des Typs Magere Flachland-Mähwiese mit der Bezeichnung 'Magerwiese oberhalb Neubergstraße Ettenheimmünster' schließt in nordöstlicher Richtung hangaufwärts an den Geltungsbereich an. Diese FFH-Mähwiese wird durch eine Planumsetzung nicht beeinträchtigt.</i>
1.1 Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 56, Naturschutz / Landsch.		keine Stellungnahme	
2. Landratsamt Ortenaukreis			
2.1 Landratsamt Baurechtsamt	24.02.2020	Hinweis zum weiteren Verfahren, insbesondere zur Übermittlung der Unterlagen auf elektronischem Wege.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.
		Redaktionelle Hinweise zur Satzung sowie zu den Hinweisen zum B-Plan.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Unterlagen in Abstimmung mit dem Baurechtsamt entsprechend redaktionell geändert.

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
2.2 Landratsamt Amt für Umweltschutz	28.02.2020	<p><b>Natura 2000</b> Hinweis darauf, dass sich das Plangebiet mit 17,64 m<sup>2</sup> teilweise innerhalb des FFH-Gebiets „Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg“ befindet. Gemäß Managementplan des Gebiets befinden sich hier Lebensstätten des Hellen und Dunklen Wiesenknopf - Ameisen - Bläulings. Zudem ist der Lebensraumtyp „Magerwiese unterhalb Neubergstraße Ettenheimmünster“ vorhanden. Gemäß der Fachkonvention (Lambrecht &amp; Trautner 2007) ist der Grundorientierungswert des quantitativ absoluten Flächenverlustes für Mähwiesen bei 100 m<sup>2</sup> und für die Bläulinge bei 40 m<sup>2</sup> anzusetzen, sodass davon ausgegangen wird, dass durch die Versiegelung von 17,64 m<sup>2</sup> keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg“ ausgehen.</p> <p><b>FFH-Mähwiese außerhalb von Natura 2000-Gebieten</b> Innerhalb des künftigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich die FFH-Mähwiese „Flachland-Mähwiese Kreuzacker“ außerhalb des FFH-Gebiets „Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg“. Dabei handelt es sich den FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiese“. Wird eine Schädigung im Sinne des Umweltschadengesetzes dieses natürlichen Lebensraums (Umweltschaden) verursacht, trifft die hierfür verantwortliche Person die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen (vgl. § 39 Abs. 4 BNatSchG).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach der Planänderung im westlichen Bereich der Wendeanlage sind ca. 31 m<sup>2</sup> des FFH-Gebiets betroffen. Dies liegt unterhalb der von der Unten Naturschutzbehörde angeführten Grundorientierungswerten. Zudem handelt es sich dabei nicht um eine Versiegelung sondern lediglich um eine Straßenböschung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Gutachter, das Büro Bioplan, Bühl nimmt dazu wie folgt Stellung: <i>Im geplanten Eingriffsbereich südlich der Neubergstraße befindet sich die FFH-Mähwiese des Typs Magere Flachland-Mähwiese 'Flachland-Mähwiese Kreuzacker', östlich an diese anschließend liegt die FFH-Mähwiese 'Magerwiese unterhalb Neubergstraße Ettenheimmünster' des gleichen Typs. In diese beiden FFH-Mähwiesen wird im Zuge einer Planumsetzung randlich eingegriffen. Hierfür ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen. Eine weitere FFH-Mähwiese des Typs Magere Flachland-Mähwiese mit der Bezeichnung 'Magerwiese oberhalb Neubergstraße Ettenheimmünster' schließt in nordöstlicher Richtung hangaufwärts an den Geltungsbereich an. Diese FFH-Mähwiese wird durch eine Planumsetzung nicht beeinträchtigt.</i></p>

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch 2.2 Landratsamt Amt für Umweltschutz	28.02.2020	<p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans selbst, wird zwar noch kein Umweltschaden hervorgerufen. Durch spätere Bauvorhaben innerhalb des Bebauungsplans ist dies jedoch denkbar bzw. voraussehbar. Zur Vermeidung eines Umweltschadens bei der Umsetzung der einzelnen Bauvorhaben innerhalb eines künftigen Bebauungsplans wird daher ausdrücklich empfohlen, die Auswirkungen der künftigen Bebauung auf den FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiese“ bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Berücksichtigung des FFH-Lebensraumtyps im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans liegt bei künftigen Bauvorhaben dann kein Umweltschaden vor, da die nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zuvor ermittelt wurden und zulässig sind (vgl. § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG).</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es für eine angemessene Berücksichtigung des FFH-Lebensraumtyps erforderlich, für den voraussichtlichen Verlust an FFH-Mähwiesen-Flächen einen gleichartigen und gleichwertigen Ausgleich zu schaffen. Dies kann durch das Anlegen einer FFH-Mähwiesen-Fläche in gleichem Umfang und in gleicher Qualität erfolgen.</p> <p>Im konkret vorliegenden Fall sollte jedoch vorab die Flächengröße der Mähwiese geprüft werden. Der Orientierungswert der Fachkonvention könnte Anwendung finden.</p> <p>Hinweis darauf, dass die Regelungen zu Eingriff/Ausgleich sowie zum Artenschutz auf der Ebene des B-Plans abgearbeitet werden müssen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch die Umsetzung des Bebauungsplans werden aber keine Bauvorhaben zugelassen. Vielmehr lässt bereits der Bebauungsplan „Lautenbach-Neuberg-Kreuzacker“ aus dem Jahr 1968 mit nachfolgender Änderung aus dem Jahr 1974 nicht nur die Bebauung entlang der Neubergstraße, sondern auch die Neubergstraße selbst planungsrechtlich zu. Allerdings wurde für die Neubergstraße in dem Bebauungsplan aus den Jahren 1968/1974 eine Fläche mit einer Breite von 6 bis 7 Metern festgesetzt; eine Verkehrsfläche mit diesen Ausmaßen wurde nie hergestellt. Eine solche Ausbaubreite ist in Anbetracht der heutigen Verkehrsbedeutung der Neubergstraße nicht mehr erforderlich; gemäß den aktuellen Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen handelt sich um eine „Wohnstraße“. Ziel des Bebauungsplans ist es deshalb, die bauplanungsrechtlich festgesetzte Fläche für die Neubergstraße auf das ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Maß zu reduzieren. So sollen zum einen die erschließungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung der Neubergstraße geschaffen werden, und zum anderen stehen die nicht für die Neubergstraße benötigten Flächen dann wieder für die gärtnerische Nutzung etc. zur Verfügung. Die Bebauungsmöglichkeiten auf den durch die Neubergstraße erschlossenen Grundstücken bleiben durch den Bebauungsplan unverändert.</p> <p>Etwas anderes gilt nur für die Wendefläche am östlichen Ende des Plangebiets: Weil diese den heutigen Anforderungen entsprechen muss, wird hierfür in geringfügigem Maß eine Fläche in Anspruch genommen, die bislang dem Außenbereich zuzuordnen ist.</p>

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch 2.2 Landratsamt Amt für Umweltschutz		<p><b>Artenschutz</b> Generell sind artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG zu beachten. Gemäß Planunterlagen sind Eingriffe in Mähwiesen die Raupennahrungspflanzen von FFH Anhang IV Schmetterlingsarten aufweisen geplant. Zudem könnten Reptilen in den angrenzenden Gärten vorkommen. Es ist nicht auszuschließen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden könnten. Um Verbotstatbestände ausschließen zu können, sind Erläuterungen im Rahmen einer Abschätzung zu ergänzen (vgl. Handlungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau 2019). Ergebnis dieser Abschätzung könnte sein, dass keine Arten betroffen sind oder dass Vermeidungsmaßnahmen zu Gunsten bestimmter Arten getroffen werden müssen.</p>	<p>Insoweit wird auf die Ausführungen in der „Artenschutzrechtlichen Abschätzung mit Überprüfung von FFH-Mähwiesen“ des Büros Bioplan, Bühl verwiesen, die diesem B-Plan beige-fügt ist.</p> <p>Bezüglich der kartierten Biotope kommt diese zu dem Ergebnis: <i>Im Geltungsbereich selbst liegen keine kartierten Biotope. Weitere kartierte Biotope nach § 33 NatSchG und LWaldG liegen nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.</i></p> <p>Hinsichtlich dem Vorkommen und der Betroffenheit europäischer Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II- und IV-Arten kommt die Abschätzung zu dem Ergebnis: <i>Bei dem Vororttermin am 18. Februar 2020 wurden im Geltungsbereich keine Vogelarten registriert. Der Geltungsbereich bietet auch keinerlei Brutmöglichkeiten für Vogelarten. Auch die umliegenden Flächen sind für Offenland-Bodenbrüter wie die Feldlerche nicht geeignet, u.a. aufgrund der Lage im bzw. direkt anschließend an den Siedlungsbereich. Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Gruppen sind ebenfalls weitestgehend auszuschließen, aufgrund der Strukturen, der Größe und der Lage. Im Geltungsbereich sind keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden. Essentielle Jagdgebiete und Leitlinien im Geltungsbereich werden, u.a. aufgrund der Strukturen, ausgeschlossen. Um auch zukünftige mögliche Beeinträchtigungen durch die Wendepattform zu vermeiden, werden Maßnahmen bezüglich der Vermeidung von Lichtemissionen festgesetzt (VM 1 - Vermeidung von Lichtemissionen).</i></p>

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch 2.2 Landratsamt Amt für Umweltschutz			<p><i>Für die den Geltungsbereich am östlichen Ende umgebenden FFH-Mähwiesen sind Vorkommen des Großen Wiesenknopfs kartiert, ebenfalls sind Vorkommen der beiden artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Bereich von Ettenheimmünster bekannt. Die Bereiche mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs liegen allerdings nicht im Bereich der geplanten Umsetzung im obersten Hangbereich an der bestehenden Straße, die Zeigerart für feuchte bis wechselfeuchte Bereiche wird eher im unteren Hangbereich und in Bereichen von zumindest temporärer Vernässung verortet. Damit diese für die beiden Schmetterlingsarten als Lebensraum in Frage kommenden Bereiche auch während der Umsetzung des Planinhaltes nicht beeinträchtigt werden, sind Maßnahmen vorgesehen (MM 1 - Minimierung der Inanspruchnahme von Flächen während der Bauzeit).</i></p> <p><i>Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Farn- und Blütenpflanzen-Arten sowie Moos-Arten sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten.</i></p> <p>Auf die ausführliche Darstellung insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in die FFH-Mähwiese Flachland-Mähwiese Kreuzacker (Nr. 6510800046051147, Größe: 3.611 m<sup>2</sup>) und die FFH-Mähwiese Magerwiese unterhalb Neubergstraße Ettenheimmünster (Nr. 6510800046051147, Größe: 10.975 m<sup>2</sup>) in der „Artenschutzrechtlichen Abschätzung mit Überprüfung von FFH-Mähwiesen“ wird verwiesen:</p> <p>Der Ausgleich erfolgt auf dem städtischen Grundstück Flst.Nrn. 58 und 59 in etwa 350 m Entfernung zum B-Plan. Diesbezüglich kommt der Gutachter, das Büro Bioplan, Bühl zu folgendem Ergebnis:</p>

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch 2.2 Landratsamt Amt für Umweltschutz			<p><i>Zur Entwicklung der Pferdekoppel zu einer FFH-Mähwiese muss ein mindestens 500 Quadratmeter großer Bereich (Mindestgröße des Lebensraumtyps) definiert werden, welcher in Zukunft regelmäßig gemäht wird. Nach Absprache mit dem Auftraggeber wird ein besonders gut zur Entwicklung geeigneter, mindestens 500 Quadratmeter großer Bereich auf Flst. Nr. 58 und 59 südlich eines Gehölzbestandes vorgeschlagen. Der erste Schnitt auf dieser Fläche darf nicht vor der Blüte der bestandsbildenden Gräser (Anfang bis Mitte Juni) erfolgen, im Anschluss, aber frühestens acht Wochen nach der Mahd kann die Fläche voraussichtlich entweder wie bisher mit Pferden beweidet werden oder muss im Sommer ein zweites Mal gemäht werden. Bei einer zweischürigen Nutzung ohne Beweidung kann in geringer, der Wüchsigkeit des Bestandes angepasster Menge gedüngt werden. Bei Beweidung darf allenfalls mit Stallmist der entsprechenden Tiere gedüngt werden.</i></p> <p><i>Auf der zur Entwicklung ausgewählte Fläche muss im Frühjahr 2021 eine Vollaufnahme der Vegetation und eine Bewertung des Bestandes durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Auf Grundlage der so gewonnenen Daten wird ein detaillierter Entwicklungs- und Managementplan erstellt. Im vorliegenden Fall wird die Entwicklung des Bestandes zu einer Mageren Flachland-Mähwiese voraussichtlich fünf Jahre in Anspruch nehmen. Mit dem Bewirtschafter der Fläche muss ein Vertrag geschlossen werden, der die dem Entwicklungsplan entsprechende Bewirtschaftung mindestens für dessen Dauer sicherstellt. Ist das Entwicklungsziel erreicht, gilt ohnehin das generelle Verschlechterungsverbot für FFH-Lebensraumtypen (§ 33 Abs. 1 BNatSchG).</i></p>

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch 2.2 Landratsamt Amt für Umweltschutz			<p><i>Darüber hinaus dient die Nullaufnahme der Kontrolle der Entwicklungsmaßnahmen. Kontrollen müssen im zweiten, im vierten und im fünften Jahr nach Einleitung der Entwicklung durchgeführt werden. Dann wird jeweils überprüft, ob die Pflanzengesellschaft sich zu einer an Mahd angepassten entwickelt, ob wertgebende Arten zunehmen, ob sich die Vegetationsstruktur zu der einer typischen Mähwiese entwickelt und ob Beeinträchtigungen reduziert wurden. Sollte die Entwicklung nicht wie geplant ablaufen, müssen die Maßnahmen den bei der Kontrolle festgestellten Umständen angepasst werden.</i></p> <p><i>Auf Wunsch des Auftraggebers sollen auf Flst. Nr. 58 und 59 nicht nur der erforderliche Ausgleich für die Eingriffe in die FFH-Mähwiesen erbracht werden, sondern auch der naturschutzrechtliche Ausgleich des Bebauungsplanes Neubergstraße durch die Entwicklung von weiterer Mähwiesenflächen.</i></p>
2.3 Landratsamt Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	17.02.2020	<p><b>Oberflächengewässer</b></p> <p>Es sind keine Gewässer und gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete berührt. Innerhalb des Geltungsbereichs sind steile Hangflächen</p> <p>Hinweis darauf, dass der Träger der Bauleitplanung im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht sämtliche Hochwasserrisiken zu betrachten hat. Aufgrund der vorhandenen Topografie (Hanglage) lassen sich Oberflächenabflüsse aus dem Außengebiet nicht ausschließen. Im Bauleitplan ist deshalb darzulegen, welche Sicherungsmaßnahmen für das Plangebiet vorgesehen sind, um eine schadlose Ableitung des oberflächlich abfließenden Starkregenswassers zu ermöglichen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vom Erschließungsplaner wird dazu wie folgt Stellung genommen:</p> <p><i>Für den Bereich der Neubergstraße und insbesondere für den Stadtteil Ettenheimmünster liegt ein gültiger Generalentwässerungsplan vor. Aufgrund dessen wurde bereits im Vorfeld die Aufdimensionierung des Regenwasserkanals in der Neubergstraße von DN 300 auf DN 400 vorgenommen. Weiterhin wurde ein neuer Sandfang im Bereich der geplanten Wendeanlage eingebaut. Dieser soll anfallendes Sediment aus dem Außengebiet, hangseitig, aus der Regenwasserkanalisation fernhalten. Die Berücksichtigung des Außengebietswasser, hangseitig, wurde im Generalentwässerungsplan berücksichtigt.</i></p>

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch 2.3 Landratsamt Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz		<p><b>Abwasserentsorgung / Oberflächenentwässerung</b> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft die Verkehrsflächen im Bereich der Neubergstraße. In der Begründung zum Bebauungsplan wird aufgeführt, dass dieser keinen Einfluss auf die Entwässerung im Plangebiet hat. Aufgrund der Hanglage gehen wir davon aus, dass bei der erwähnten Straßenentwurfplanung des Büros Siggelkow vom 18. Januar 2019 (liegt den Antragsunterlagen nicht bei) auf einen schadlosen Abfluss von ggf. anfallendem und oberflächlich abfließenden Hangwasser (aus dem Baugebiet bzw. dem Baugebiet zufließendes Hangwasser) berücksichtigt wurde.</p> <p>Hinsichtlich der Themen Oberirdische Gewässer, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz sind keine Ergänzungen bzw. Anmerkungen erforderlich..</p>	<p><i>Zu Entwässerung der Straßenflächen sind Bergeinläufe vorgesehen, die gegenüber herkömmlichen Straßeneinläufen einen wesentlichen größeren Einlaufquerschnitt haben. Außerdem haben diese eine andere Rostgeometrie, die das Umlenken des anfallenden Regenwassers in das Unterteil bewirken. Weiterhin bewirkt die geplante Randeinfassung in der Neubergstraße mit Rundborden und Rinnenplatten (Anschlag 4 cm) eine geordnete Ableitung des anfallenden Regenwassers.</i></p> <p>(siehe vorige Stellungnahme des Erschließungsplaners)</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
2.4 Landratsamt Amt für Gewerbeaufsicht	14.02.2020	Zum jetzigen Stand bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.5 Landratsamt Eigenbetrieb Abfallwirtsch.	14.02.2020	<p><b>Abbiegeradien / Schleppkurven</b> Bei der verkehrstechnischen Erschließung des Plangebietes müssen die Abbiegeradien und Schleppkurven der Erschließungsstraßen für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) dimensioniert sein. Dies betrifft insbesondere die Zu- und Abfahrt von der „Lautenbachstraße“ in die „Neubergstraße“. Die Abbiegeradien und Schleppkurven und deren Sicherheitsabstände von jeweils 0,50 m zum Schutz für Fußgänger und Radfahrer beim Abbiegevorgang und Kurvenfahrt der Sammelfahrzeuge sollten hier geprüft werden, damit eine haushaltsnahe Abfallentsorgung gewährleistet werden kann. Ist dies nicht der Fall, können die Abfallsammelfahrzeuge (ASF) nicht in das Plangebiet einfahren.</p> <p><b>Erschließung / Stichstraße mit Wendeanlage</b> Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, erfolgt die Erschließung über die „Neubergstraße“ mit einer Ausbaubreite zwischen 4,0 m und 4,75 m im Mittelteil der Straße. Am Ende der „Neubergstraße“ (Stichstraße) soll eine Wendeanlage für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge angelegt werden. Ob diese Wendemöglichkeit für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (ASF) ausreichend groß dimensioniert ist, lässt sich aus den vorliegenden Planunterlagen nicht erkennen (Wendefläche ohne Bemaßung). Wir empfehlen dies zu überprüfen und mit dem Abfuhrunternehmen (Fa. MERB, Achern) abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft entsprechend berücksichtigt. Der Erschließungsplaner nimmt dazu wie folgt Stellung: <i>Die Neubergstraße ist für Abbiegeradien und Schleppkurven für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge dimensioniert. Insbesondere die Zufahrt von der Lautenbachstraße in die Neubergstraße ist, aufgrund der Dimensionierung mit Schleppkurven, möglich. Dies war bereits auch schon in der Vergangenheit möglich. Eine Veränderung der Zufahrt von der Lautenbachstraße wird nicht vorgenommen.</i></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft entsprechend berücksichtigt. Der Erschließungsplaner nimmt dazu wie folgt Stellung: Dem für die Abfallentsorgung zuständigen Unternehmen wurde ein vermaßter Plan zukommen gelassen. Dieser wurde auf Anregung der Fa. Merb nochmals geändert, so dass letztendlich eine Wendeanlage nach RAST 06, Bild 59 oben, vorhanden ist. Dieses sieht eine Wendehammertiefe von 15 m und eine Breite von 6 m vor. Zusätzlich sind Freihaltezonen von 1 m vorgesehen. Der Zeichn. Teil, des B-Planes wird entsprechend geändert und es wird eine erneute Offenlage durchgeführt.</p>

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch 2.5 Landratsamt Eigenbetrieb Abfallwirtsch.	14.02.2020	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Stichstraße ohne ausreichend dimensionierte Wendeanlage nicht von ASF befahren wird (auch nicht in Rückwärtsfahrt). Damit die Stichstraße von ASF befahren werden kann, sind bei der Gestaltung und Bemessung der Wendeanlage die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen erarbeiteten „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“ zugrunde zu legen. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Abfallsammelfahrzeug (bis 10,30 m Länge) anzusetzen. Insbesondere ist auch zu prüfen, ob die erforderliche Freihaltezone in die Größe der Wendefläche einbezogen wurde. Die Einhaltung der Freihaltezone um die Wendeanlage ist zwingend sicher zu stellen, da dies eine Grundvoraussetzung für das Wenden darstellt (Fahrzeugüberhänge im Front- und Heckbereich). Ist dies nicht der Fall, kann die Stichstraße nicht von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden.</p> <p><b>Freihalten der Wendeanlage</b> Für das Wenden der Abfallsammelfahrzeuge muss die Wendeanlage am Abfuhrtag frei von eventuell parkenden Fahrzeugen sein. Ist dies nicht der Fall, kann vom beauftragten Abfuhrbetrieb die Entsorgungsleistung nicht eingefordert werden. Es wird empfohlen hierzu an der gesamten Wendefläche ein Halteverbot einzurichten.</p> <p>Allgemeiner Hinweis auf Richtlinien zur Dimensionierung von Wendeanlagen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und fließt in die Gesamtabwägung ein.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren in Abstimmung mit dem Landratsamt entsprechend beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung und in der Folge der Darstellung im Zeichn. Teil des B-Plans entsprechend berücksichtigt.</p>

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch 2.5 Landratsamt Eigenbetrieb Abfallwirtsch.		<b>Bereitstellung der Abfallbehälter / Gelbe Säcke</b> Die Bereitstellung der Abfälle, soweit diese im Rahmen der kommunalen Abfallabfuhr entsorgt werden, muss an einer für 3-achsige Abfallsammelfahrzeuge (bis 10,30 m Länge) erreichbaren Stelle am Rand öffentlicher Erschließungsstraßen erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend berücksichtigt.
		Hinweis zur Abfallwirtschaftssatzung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet
2.6 Landratsamt Straßenbauamt	14.02.2020	Es werden Bedenken und Anregungen nicht geltend gemacht.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.7 Landratsamt Straßenverkehr und ÖPNV	14.02.2020	Hinweis darauf, dass die RAST für Wohnstraßen grundsätzlich eine Mindestbreite von 4,50 m vorsieht. Daher wird befürwortet, dass die Neubergstraße zumindest teilweise eine Ausbaubreite von 4,75 m erhält, damit der Begegnungsfall von LKW/PKW überhaupt möglich ist. Der Ausbau einer ausreichenden Wendeanlage wird zur besseren Verkehrsabwicklung ebenfalls befürwortet. Weitere Anregungen bestehen nicht von straßenverkehrsrechtlicher Seite.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.8 Landratsamt Amt für Vermessung und Flurneuordnung	14.02.2020	Untere Vermessungsbehörde Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Untere Flurneuordnungsbehörde	Wird zur Kenntnis genommen.

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
3. Deutsche Telekom	22.01.2020	Hinweis auf vorhandene Telekommunikationslinien, die nicht verändert oder verlegt werden dürfen und bei der weiteren Planung in Abstimmung mit der Deutschen Telekom entsprechend berücksichtigt werden müssen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet
4. Netze BW		Keine Stellungnahme	
5. BN Netze	28.01.2020	Keine Einwendungen, Bedenken und Anregungen sowie kein Hinweis auf beabsichtigte Planungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6. Abwasserzweckverband Südliche Ortenau	13.01.2020	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
7. Nabu Ettenheim	13.01.2020	Keine Stellungnahme	
8. Landesnaturschutzverb.		Keine Stellungnahme	

Zusammengestellt: Freiburg, den 02.12.2020 HOF

PLANUNGSBÜRO FISCHER  
GÜNTERSTALSTRASSE 32  
79100 FREIBURG

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Bürger</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
BürgerIn 1 (AnwohnerIn)	31.01.2020	<p>Hinweis bezüglich formaler Bedenken der offengelegten Planfassung: Im schriftlichen Teil des Bebauungsplanes wird unter dem Punkt 1.1 auf Planunterlagen der Firma Siggelkow vom 18.01.2019 verwiesen, die Grundlage für den Bebauungsplan darstellen. In den öffentlich ausgelegten Unterlagen sind diese Unterlagen aber nicht vorhanden. Es wird hierdurch den Betroffenen keine Möglichkeit gegeben, sich mit den Details auseinanderzusetzen und event. Bedenken vorzubringen.</p> <p>Diese Unterlagen sind mir zugegangen, wobei aber nur die Querpläne den Stand vom 18.01.2019 haben, die Höhenpläne gemäß Zeichnungskopf jedoch einen Stand vom 23.04.2012 aufweisen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung des Büros Siggelkow ist im Grunderwerbsplan vom 18.01.2019 entsprechend dargestellt. Damit kann die Planung entsprechend maßstäblich nachvollzogen werden.</p> <p>Der Lageplan/Höhenplan trägt das Datum vom 18.01.2019, siehe Zeichnungskopf bzw. Planstempel unten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Querprofile nicht Gegenstand eines B.Plan-Verfahrens sind, sie können aber zur Erläuterung der Situation im Einzelfall beitragen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Veränderung der Höhenlage der Straße.</p>

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Bürger</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
BürgerIn 1 (AnwohnerIn)	09.02.2020	<p>Bedenken zu folgenden Punkten:</p> <p>1. Einfahrt auf das Grundstück 246</p> <p>Die Pläne der Firma Siggelkow sehen für den Bereich der Einfahrt auf das Grundstück 246 zwei Änderungen vor, die das Einfahren in das Grundstück unmöglich machen wird. In der jetzigen Straßensituation kann mit unserem Fahrzeug in das Grundstück eingefahren werden, wobei zwischen der Straße und dem Fahrzeugboden ein Freiraum von 5 bis 6 mm vorhanden ist.</p> <p>Dies jedoch nur, wenn nur eine Person im Fahrzeug sitzt. Diese Situation ist bedingt durch den Bau des Hauses im Jahre 1973 nach den Vorgaben des damals gültigen Bebauungsplanes, wodurch eine 7-8° steile Einfahrt entstanden ist.</p> <p>Jetzt sieht die Planung in der Station 145,90 eine Anhebung der Straße um 6 cm vor und gleichzeitig die Verbreiterung und Verlegung der Straße talwärts, sodass sich die Straße am unteren Ende der Einfahrt um etwa 10 cm erhöht. Hinzu kommt der Randstein mit 5 cm. Die Erhöhung beträgt somit 15 cm. Ein Anheben der Hoffläche um den gleichen Betrag ist jedoch nicht möglich, da hierdurch die Zufahrt zur Garage nicht mehr möglich wäre. Auch die Entwässerung der Hoffläche wäre hierdurch nicht mehr gegeben. Eine partielle Erhöhung würde die Einfahrt noch steiler machen und dadurch die Gefahr des Abrutschens der Fahrzeuge und Personen erhöhen.</p>	<p>Die Beschreibung der Situation zeigt deutlich, dass auf Seiten des damaligen Grundstückseigentümers bei der Herstellung der Zufahrt einiges unglücklich gelaufen ist. Die Planung führt jedoch entgegen der Auffassung des Einwenders nicht zu einer nachteiligen Veränderung. Denn nach der Erschließungsplanung wird die geplante Straße im Bereich der bestehenden Zufahrt zu dem Grundstück 246 nicht höher, sondern tiefer liegen als bisher. Natürlich kann es sein, dass infolge der Herstellung der Straße auch geringfügige Anpassungsmaßnahmen auf dem Grundstück 246 erforderlich werden. Diese Maßnahmen werden im Zuge der Herstellung der Neubergstraße möglichst schonend und in Abstimmung mit dem Einwender durchgeführt. Hierzu fand am 07.10.2020 ein weiterer Vororttermin statt, bei dem die Situation erläutert wurde. Soweit der Einwender geltend macht, dass bei der Zufahrt auf das Grundstück 246 „zwischen der Straße und dem Fahrzeugboden ein Freiraum von 5 bis 6 mm vorhanden ist“, hat dies seine Ursache danach weder in dem Bebauungsplan aus den Jahren 1968/1974 noch in dem jetzt in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan, sondern allein in der Gestaltung des Grundstücks 246.</p> <p>Ergänzend nimmt der Erschließungsplaner zu der Einwendung Stellung wie folgt:</p> <p><i>Die Zufahrt zum Grundstück 246 ist derzeit schon schwierig. Es gab deshalb im Vorfeld bereits ein Ortstermin mit dem Eigentümer statt. Daraufhin hatten wir die Planung angepasst, in dem wir die Querneigung in diesem Bereich, wie in einem Verschwenkungsbereich, auf 0 % angesetzt haben. Dies ist aufgrund des großen Längsgefälles von ca. 7,9 % gut machbar. Sonst hat die Straße eine Querneigung von 2,5 % in Richtung Hang. Die Einfahrt auf das Grundstück 246 liegt zwischen den Stationen 0+145,90m und 0+150,83m. In den drei vorliegenden Querprofilen dieses Bereichs liegt die geplante talseitige Straßenhälfte tiefer als die vorhandene Straße. Eine Entschärfung der Zufahrtssituation ist deshalb in der Planung vorgesehen, obwohl ein Rundbord mit einem Anschlag von 4 cm geplant ist.</i></p>

# Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Bürger</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch BürgerIn 1 (AnwohnerIn)		<p>Keine Option stellt auch der Verzicht auf den Randstein dar, da hierdurch Regenwasser von der Straße in das Grundstück laufen würde, denn der Straßenabschnitt zwischen der Station 145 bis Station 160 weist im Gegensatz zu den anderen Abschnitten keine Querneigung auf. Eine Entschärfung der Situation würde nur die schon mehrfach vorgebrachte Verschiebung der Verbreiterung von 4,00 m auf 4,75 m erst nach der Einfahrt zu Grundstück Neubergstr. 7 herbeiführen.</p> <p>Es wird noch angemerkt, dass die Änderungen der Einfahrt auf unserer Grundstücksfläche, laut des Schreibens des Abwasserzweckverbands vom 27.04.2012 für die Einsprecher kostenlos wäre. Dem zufolge dürften die Arbeiten nicht bei der Festlegung der Beitragshöhe der Erschließungskosten berücksichtigt werden.</p>	<p><i>Es ist anzumerken, dass das Planungsprogramm nicht bis auf den Zentimeter genau aussagekräftig ist, da das digitale Geländemodell die vorhandene Situation nicht vollkommen abbilden kann. Insbesondere in stark bewegtem Gelände, wie in der Neubergstraße. Es handelt sich immer nur um eine Näherung. Damit die Zufahrtssituation im Endergebnis für alle Beteiligte zufriedenstellend hergestellt werden kann, muss letztendlich in der Ausführung vor Ort die Randsteinführung festgelegt und ggf. angepasst werden. In diesen Fällen ist es regelmäßig üblich auch vorhandene Zufahrten auf das erforderliche Maß anzupassen. Auch dies wird ggf. vor Ort festgelegt.</i></p>
			<p><i>Eine Verschiebung der Fahrbahnverbreiterung kann nicht erfolgen. Die Neubergstraße ist eine Wohnstraße mit einer Länge von ca. 330 m ist. In der Funktion als Wohnstraße sollen die Fahrbahnbreiten eine Begegnung von PKW/ PKW ermöglichen. Für diesen Begegnungsfall ist gemäß RASt Abschnitt 4 und insbesondere Bild 17 ein Verkehrsraum von 4,75 m erforderlich. Bei einem eingeschränkten Bewegungsspielraum sind 4,10 m ausreichend. Ein eingeschränkter Bewegungsspielraum setzt in der Regel geringe Geschwindigkeiten (<math>\leq 40</math> km/h) und eine umsichtige Fahrweise voraus. Im Falle der Neubergstraße liegt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vor, so dass eine Breite mit eingeschränktem Bewegungsspielraum von 4,10 m angesetzt werden kann. Die RASt rät allerdings an (Absatz 5.5.2), ggf. auch Ausweichstellen für die Begegnung PKW/ Müllfahrzeug anzuordnen. Deshalb ist es für die Neubergstraße unbedingt erforderlich einen Bereich mit <math>4,75 + 2 \times 0,15</math> m = 5,05 m Breite vorzusehen, der eine Begegnung dieser Art ermöglicht. Dieser ist besonders im unübersichtlichen Kurvenbereich und ca. in der Mitte der Neubergstraße am sinnvollsten. Weiterhin ist in dem für die Fahrbahnverbreiterung vorgesehenen Bereich ein breiteres städtisches Grundstück vorhanden, was den erforderlichen Grunderwerb auf ein Minimum begrenzt.</i></p>

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Bürger</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch BürgerIn 1 (AnwohnerIn)		<p>2. Wendeeinrichtung am Ende der Straße Die Wendeeinrichtung am Ende der Straße ist ja laut Aussagen des Planers keine Forderung der entsprechenden Straßenbauvorschriften. Sie wird von der kommunalen Abfallwirtschaft bei Bau einer neuen Erschließungsanlage aber gewünscht. Nun ist die Neubergstraße aber keineswegs eine neue Anlage, sondern sie besteht in ihrer jetzigen Form schon seit fast 50 Jahren. Und ein Ausbau der Straße ist seit 1983 bis zum Jahre 2014 durch die Gemeinde mit dem Hinweis auf fehlende Haushaltsmittel nicht erfolgt und nicht etwa, weil die Anwohner dies nicht wollten. Der gültige Bebauungsplan von 1964 mit mehreren Änderungen sieht eine Rangierfläche am Ende der Straße vor, für die die Gemeinde Grunderwerb hätte tätigen müssen, was spätestens mit der Genehmigung der Bebauung des Grundstückes Nr. 234 hätte auch geschehen müssen. Oder aber man hätte sich eine Grunddienstbarkeit für die Überfahung der benötigten Fläche eintragen lassen müssen. Es hat seit Jahrzehnten die Möglichkeit bestanden, dass auch größere Fahrzeuge rangierend wenden konnten. Es sind Versäumnisse der Gemeinde, die jetzt zu dem Wunsch einer Wendeeinrichtung führen und diese daher unseres Erachtens auch von der Gemeinde zu finanzieren ist.</p>	<p>Auf die Stellungnahme des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft beim Landratsamt Ortenaukreis (siehe 2.5) wird verwiesen. Darin wird eine entsprechend dimensionierte Wendeanlage gefordert, die in die Planung eingeflossen ist.</p> <p>Die Einschätzung über die Beweggründe für den fehlenden Endausbau ist nicht nachvollziehbar, da eine Refinanzierung über Beiträge gesetzlich immer vorgeschrieben war.</p> <p>Den Bezug stellt wohl der B-Plan von 1968 mit mehreren Änderungen dar. Die im rechtskräftigen B-Plan dargestellte Fläche reicht heute nicht als Wendefläche aus. Eine Wendeeinrichtung ist rechtlich vorgegeben; aus Gründen der Verkehrssicherheit kann hierauf nicht verzichtet werden. Ohne die Wendeeinrichtung würde u.a. der Müll nicht mehr an den einzelnen Anwesen abgeholt werden, weil das Entsorgungsunternehmen die Neubergstraße nicht befahren würde. Vor diesem Hintergrund ist vorliegend ohne Belang, aus welchem Grund die Straße und die Wendemöglichkeit in den vergangenen Jahrzehnten nicht hergestellt wurden.. Die Pflicht der Eigentümer zur anteiligen Tragung des Aufwands für die Herstellung der Neubergstraße einschließlich der Wendeanlage war aber zu jeder Zeit und ist auch heute noch rechtlich zwingend vorgegeben; es besteht hierbei kein Ermessensspielraum. Auch bei einem Ausbau der Straße und der Wendeanlage gemäß dem Bebauungsplan in früherer Zeit wären Beiträge fällig geworden. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass der Bebauungsplan aus den Jahren 1968/1974 eine deutlich größere Ausbaubreite für die gesamte Neubergstraße vorsah. Die Herstellung der Neubergstraße nach den seinerzeitigen Festsetzungen hätte einen ebenso großen Aufwand verursacht.</p>



## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Bürger</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch BürgerIn 1 (AnwohnerIn)		<p>3. Entwässerung der Straße In den Planungsunterlagen der Straße gibt es kein hydrologisches Gutachten, das in Anbetracht der in der schriftlichen Festsetzung unter Pos 4 Abs. 2 erwähnten Starkregenereignisse dringend erforderlich wäre, denn bei der zu erwartenden Fließgeschwindigkeit des Regenwassers von 7,6 m/sek. (nach Darcy-Weisbach) sind die vorgesehenen Wassereinflüsse nicht geeignet um das überströmende Wasser abzuleiten. Hierdurch werden sich die Niederschlagsmengen im Laufe der Straße vergrößern und die Siele bei Station 088 und 068 überlasten. Zumal nach diesem Bereich das Gefälle der Straße negativ wird und es zu Einstauungen und damit zu einer Sedimentierung aus dem Regenwasser kommt. Dies wird zu einer Verengung der Einlässe führen und damit zu einer Überflutung der Straße kommen, die im Bereich der Pos 095 zum Abfließen der Wassermassen über talseitigen Grundstücke führen wird. Begünstigt wird diese beeinträchtigende Situation durch die Tatsache, dass zwischen dem tiefsten Punkt der Straße bei Pos 088 und der höher liegenden Einfahrt des Akazienweges 18 cm Höhendifferenz besteht, die von den Regenwassermassen überwunden werden müssten, um auf der Straße zu verbleiben. Ebenso wird ein erheblicher Anteil des Niederschlagswassers des Akazienweges über das Siele in der Station 068 abfließen müssen, was die aufzunehmende Wassermenge nochmal vergrößern wird.</p>	<p>Der Erschließungsplaner nimmt dazu wie folgt Stellung: <i>Ein hydrologisches Gutachten liegt in Form des gültigen Generalentwässerungsplanes für den Stadtteil Ettenheimmünster vor. Aufgrund dessen wurde bereits im Vorfeld die Aufdimensionierung des Regenwasserkanals in der Neubergstraße vorgenommen. Weiterhin wurde ein neuer Sandfang im Bereich der geplanten Wendeanlage eingebaut. Dieser soll anfallendes Sediment aus dem Außengebiet, hangseitig, aus der Regenwasserkanalisation fernhalten.</i> <i>Zur Entwässerung der Straßenflächen sind Bergeinläufe vorgesehen, die gegenüber herkömmlichen Straßeneinläufen, einen wesentlich größeren Einlaufquerschnitt haben. Außerdem haben diese eine andere Rostgeometrie, die das Umlenken des anfallenden Regenwassers in das Unterteil bewirken.</i> <i>Außerdem bewirkt die geplante Randeinfassung der Neubergstraße mit Rundborden und Rinnenplatten (Anschlag 4 cm) eine geordnete Ableitung des anfallenden Regenwassers.</i> <i>Der Akazienweg entwässert im Einmündungsbereich bereits jetzt schon in die Neubergstraße. Wie bereits erwähnt wird der vorhandene Straßeneinlauf bei Station 0+68m durch einen Bergeinlauf, mit größerem Einlaufquerschnitt ersetzt. Die auch jetzt schon vorhandene größere Querneigung von ca. 5 % wird beibehalten, so dass ein Überlaufen nicht zu befürchten ist, zumal im weiteren Verlauf der Straße bei Station ca. 0+88m ein weiterer Bergeinlauf im Tiefpunkt der Straße angeordnet wird.</i></p>

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Bürger</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch BürgerIn 1 (AnwohnerIn)		<p>4. Einwände gegen die Begründung des Bebauungsplans</p> <p>Mauerscheiben - In der Begründung wird unter Pos 4 Abs.4 die Notwendigkeit von Mauerscheiben auch im Bereich der Station 111 bis 140 hingewiesen. In diesem Bereich hat jedoch der Bauherr des Grundstücks 245/1 zum Bau seines Hauses im Jahr 2018 das Gelände angehoben, sodass für den Bereich des Grundstückes keine Notwendigkeit für Mauerscheiben gegeben ist. Da die Hangneigung auf Grundstück 246 in etwa die gleiche ist wie zwischen Station 169 und 190 und hier Mauerscheiben vorgesehen sind, wäre eine Überprüfung der Situation für das Grundstück und dem genannten Bereich angezeigt.</p> <p>Wendeeinrichtung - Die Erforderlichkeit der Wendeeinrichtung zur funktionsfähigen Fertigstellung der Straße wird in Abrede gestellt, da eine Wendemöglichkeit schon im gültigen Bebauungsplan vorhanden ist, dieser jedoch nie von der Stadt verwirklicht wurde (siehe auch Pos. 2). Diese Wendepalette hätte kein Eingriff in das Habitat benötigt.</p>	<p>Der Erschließungsplaner nimmt dazu wie folgt Stellung: Mauerscheiben - <i>Die Überprüfung der Notwendigkeit von Mauerscheiben in dem Bereich des Grundstückes, Flurstücksnummer 246, wurde im Zuge der Straßenplanung durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Querprofilen zwischen Station 0+150m und 0+169m dokumentiert.</i> Bei Flst.Nr. 246 sind im Plan des Erschließungsplaners keine Mauerscheiben eingetragen. Im Bereich der Flst.Nr. 245/1 sind tatsächlich keine Mauerscheiben mehr erforderlich, da der Eigentümer im Zuge des Bauvorhabens das Grundstück aufgefüllt hat.</p> <p>Aus Sicht der Verwaltung wäre der Verzicht auf eine Wendeanlage aus finanziellen Gründen zu kurzfristig. Nicht nur die Mülltonnen müssen dann bis zu 300 m bewegt werden. Auch für andere größere Fahrzeuge, wie z.B. Feuerwehr, Rettungsdienst, Post-Service etc. bestünde damit keine Wendemöglichkeit. Auch wurde von der Verwaltung geprüft, ob eine Durchfahrtsmöglichkeit Richtung Sonnenweg möglich ist. Aufgrund der erforderlichen Schleppkurven und dem bestehenden Straßenaufbau ist dies allerdings auszuschließen. Auch der Bau einer Wendeanlage im Bereich der Entsäuerungsanlage kann nicht empfohlen werden, da dort nach Einschätzung der Verwaltung ein höherer Aufwand entstehen würde. In der Summe der Argumente spricht sich die Verwaltung daher dafür aus, die Planung wie vorgelegt in die Darstellung im B-Plan zu übernehmen. Dabei ist die Annahme falsch, die Herstellung der bisher im B-Plan dargestellten Wendeanlage hätte kostenfrei durchgeführt werden können..</p> <p>Bezüglich des Eingriffs durch die Wendeanlage wird auf die Stellungnahme des Unteren Naturschutzbehörde bzw. die Stellungnahme des Gutachters insbesondere hinsichtlich der relevanten Größen verwiesen.</p>

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Bürger</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch BürgerIn 1 (AnwohnerIn)		Versiegelung - In der Abschätzung der Umwelterheblichkeit, hier fachliche Prüfung, wird die Versiegelung durch den Bau der Straße als unerheblich dargestellt. Bei der jetzigen Straße mit einer Breite 3,5 -4,2 m und einem Ausbau auf 4,0 - 4,75 m ergibt sich eine um 14 % größere Versiegelung, was sehr wohl eine deutlich größere Versiegelung darstellt.	Bezüglich des Eingriffes in die Schutzgebiete wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und deren Abwägung verwiesen. Dabei ist die prozentuale Vergrößerung der versiegelten Fläche nicht maßgebend sondern die Gesamtsumme der neu versiegelten bzw. beanspruchten Fläche. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass der Bebauungsplan aus den Jahren 1968/1974 eine noch weitaus größere Versiegelung durch die Neubergstraße zugelassen hat.
	10.02.2020	Der Bebauungsplan Neubergstraße umfasst auch die Grundstücke 212, 215- 217 die nach ihren Aussagen zur Erschließungseinheit Akazienweg gehören. Nun sind in diesem Bereich Baumaßnahmen erforderlich, die die Entwässerung des Akazienweges in die Neubergstraße ermöglichen. Da die Erschließungseinheit Akazienweg erschließungsbeitragsmäßig abgerechnet ist, stellen diese Baumaßnahmen Straßenausbauten dar, für die in Baden-Württemberg keine Kosten auf die Anlieger umgelegt werden können. Sie stellen aber auch keine Baumaßnahme im Erschließungsgebiet Neubergstraße dar und zählen somit nicht zu den Erschließungskosten der Neubergstraße. Die Kosten hierfür sind gesondert abzurechnen und von der Stadt zu tragen.	Der Erschließungsplaner nimmt dazu wie folgt Stellung: <i>In dem Bereich der Zufahrt Akazienweg sind keine Bauarbeiten im Bereich des Akazienweges vorgesehen. Gegebenenfalls sind Asphaltangleichungsarbeiten erforderlich.</i>  Nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 KAG sind Angleichungsarbeiten zum Abschluss der Neubergstraße an die bestehende Straße Akazienweg zu den beitragspflichtigen Erschließungskosten zu zählen.

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Bürger</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
BürgerIn 2 (AnwohnerIn)	06.02.2020	<p>1. Breite der geplanten Straßenführung im Bereich der Hausnummern 7 und 9 Hier ist der größte Engpass der Straße mit den steilsten Auf- (Nr. 9) und Abfahrten (Nr.7) und ausgerechnet hier ist die Straße auf 4,75 Meter aufgeweitet. Es ist jetzt schon so, dass von Grundstück Neubergstr. Nr. 7 nicht mit einem normalen Pkw mit mehr als einer Person aus ihrer Ausfahrt hoch auf die Straße fahren kann. Sitzen 2 Personen drin, dann setzt das Auto auf. Gleiches gilt für das Grundstück Neubergstr. 9, wenn in die Garage hineingefahren werden soll. Es wird dringend darum gebeten, in diesem Bereich keine Verbreiterung der Straße umzusetzen, sondern mit der Aufweitung weiter oben zu beginnen bzw. diese in diesem Bereich zu unterbrechen. Die Anwohner sind davon überzeugt, dass es mit einer breiteren Straße nicht funktionieren kann und möchten nicht erleben, dass sich dies während der Bauphase oder gar nach Fertigstellung zeigt. Es ist ja jetzt schon offensichtlich, dass es hier Probleme gibt, da das Planungsbüro in diesem Bereich kein seitliches Gefälle für die Straße vorsieht.</p>	<p>Die Einwendung wird zu Kenntnis genommen, ihr wird aber nicht gefolgt.</p> <p>Zunächst zur Position des aufgeweiteten Abschnitts der Neubergstraße: Es ist darauf hinzuweisen, dass die Neubergstraße nach dem BPlan aus den Jahren 1968/1974 mit deutlich größerer Ausbaubreite geplant wurde. Die jetzt für die Neubergstraße vorgesehene Fläche soll sich nur noch an dem verkehrstechnisch unverzichtbaren Minimum orientieren, das notwendig ist, damit die Neubergstraße das Verkehrsbedürfnis ordnungsgemäß bedienen kann. So soll zum einen die von der Erschließungsstraße versiegelte Fläche so gering wie möglich gehalten und zum anderen soll die Belastung der Anlieger auf das unbedingt Notwendige begrenzt werden. In diesem Sinne nimmt der Erschließungsplaner dazu wie folgt Stellung: <i>Es wird festgestellt, dass die Neubergstraße eine Wohnstraße mit einer Länge von ca. 330 m ist. In der Funktion als Wohnstraße sollen die Fahrbahnbreiten eine Begegnung von PKW/PKW ermöglichen. Für diesen Begegnungsfall ist gemäß RASSt Abschnitt 4 und insbesondere Bild 17 ein Verkehrsraum von 4,75 m erforderlich. Bei einem eingeschränkten Bewegungsspielraum sind 4,10 m ausreichend. Ein eingeschränkter Bewegungsspielraum setzt in der Regel geringe Geschwindigkeiten (<math>\leq 40</math> km/h) und eine umsichtige Fahrweise voraus. Im Falle der Neubergstraße liegt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vor, so dass eine Breite mit eingeschränktem Bewegungsspielraum von 4,10 m angesetzt werden kann.</i> <i>Die RASSt rät allerdings an (Absatz 5.5.2), ggf. auch Ausweichstellen für die Begegnung PKW/Müllfahrzeug anzuordnen. Deshalb ist es für die Neubergstraße unbedingt erforderlich einen Bereich mit <math>4,75 + 2 \times 0,15</math> m = 5,05 m Breite vorzusehen, der eine Begegnung dieser Art ermöglicht.</i></p>

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Bürger</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch BürgerIn 2 (AnwohnerIn)			<p><i>Dieser ist besonders im unübersichtlichen Kurvenbereich und ca. in der Mitte der Neubergstraße am sinnvollsten. Weiterhin ist in dem für die Fahrbahnverbreiterung vorgesehenen Bereich ein breiteres städtisches Grundstück vorhanden, was den erforderlichen Grunderwerb auf ein Minimum begrenzt.</i></p> <p>Weiter zur Zufahrt zu den Grundstücken Neubergstr. Nr. 7 und Nr. 9: Entgegen der Auffassung des Einwenders führt der Bebauungsplan nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Zufahrtsituation zu den beiden Grundstücken. Denn nach der Erschließungsplanung wird die geplante Straße im Bereich der bestehenden Zufahrt zu den beiden Grundstücken nicht höher, sondern geringfügig tiefer liegen als bisher. Natürlich kann es sein, dass infolge der Herstellung der Straße auch geringfügige Anpassungsmaßnahmen auf den beiden Grundstücken erforderlich werden. Diese Maßnahmen werden im Zuge der Herstellung der Neubergstraße möglichst schonend und in Abstimmung mit den jeweils betroffenen Anliegern durchgeführt. Hierzu fand am 07.10.2020 ein weiterer Vororttermin statt, bei dem die Situation erläutert wurde. Soweit der Einwender geltend macht, dass Fahrzeuge aufsetzen, wenn sie auf das Grundstück Neubergstraße 7 oder in die Garage auf dem Grundstück Neubergstraße 9 einfahren, hat dies seine Ursache danach weder in dem Bebauungsplan aus den Jahren 1968/1974 noch in dem jetzt in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan, sondern allein in der Gestaltung der beiden Grundstücke. Bei der Herstellung der Neubergstraße gemäß dem Bebauungsplan aus den Jahren 1968/1974 wären weitaus massivere Anpassungsmaßnahmen auf den Grundstücke notwendig, weil die Gestaltung der Grundstücke nicht die Festsetzungen dieses „alten“ Bebauungsplans berücksichtigen, sondern sich offenbar allein an der tatsächlichen Situation der bestehenden Neubergstraße orientieren.</p>

# Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Bürger</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch BürgerIn 2 (AnwohnerIn)			<p>Ergänzend führt der Erschließungsplaner aus: <i>Die Zufahrt zum Grundstück 246 ist derzeit schon schwierig. Es gab deshalb im Vorfeld bereits ein Ortstermin mit dem Eigentümer statt. Daraufhin hatten wir die Planung angepasst, in dem wir die Querneigung in diesem Bereich, wie in einem Verschwenkungsbereich, auf 0 % angesetzt haben. Dies ist aufgrund des großen Längsgefälles von ca. 7,9 % gut machbar. Sonst hat die Straße eine Querneigung von 2,5 % in Richtung Hang. Die Einfahrt auf das Grundstück 246 liegt zwischen den Stationen 0+145,90m und 0+150,83m. In den drei vorliegenden Querprofilen dieses Bereichs liegt die geplante talseitige Straßenhälfte tiefer als die vorhandene Straße. Eine Entschärfung der Zufahrtssituation ist deshalb in der Planung vorgesehen, obwohl ein Rundbord mit einem Anschlag von 4 cm geplant ist. Es ist anzumerken, dass das Planungsprogramm nicht bis auf den Zentimeter genau aussagekräftig ist, da das digitale Geländemodell die vorhandene Situation nicht vollkommen abbilden kann. Insbesondere in stark bewegtem Gelände, wie in der Neubergstraße. Es handelt sich immer nur um eine Näherung. Damit die Zufahrtssituation im Endergebnis für alle Beteiligte zufriedenstellend hergestellt werden kann, muss letztendlich in der Ausführung vor Ort die Randsteinführung festgelegt und ggf. angepasst werden. In diesen Fällen ist es regelmäßig üblich auch vorhandene Zufahrten auf das erforderliche Maß anzupassen. Auch dies wird ggf. vor Ort festgelegt.</i></p>
		<p>2. Wendehammer Hier erscheint die Kalkulation der Kosten viel zu niedrig angesetzt. Es sollte eine transparente Aufstellung der Baukosten erfolgen.</p>	<p>Die Kosten wurden vom Erschließungsplaner anhand einer Kostenberechnung eines bepreisten Leistungsverzeichnisses erstellt. Es ist nicht ersichtlich, dass dem Erschließungsplaner bei der Kostenberechnung Fehler unterlaufen sind, und auch der Einwender legt nicht konkret dar, inwieweit die kalkulierten Kosten zu niedrig angesetzt sein sollen. Die Kostenberechnung kann auf Anfrage übermittelt werden.</p>

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Bürger</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch BürgerIn 2 (AnwohnerIn)		<p>3. Ausstattung der Straße Anfrage hinsichtlich der Art und Weise, wie die Straße ausgestattet wird, insbesondere hinsichtlich verwendeter Steine und Beleuchtung. Die Belastungen für die Anwohner sind hoch, da ist es wichtig, keine "Luxusausstattung" einzuplanen</p> <p>4. Gesamtkosten Nachfrage, welche Nebenkosten in welcher Höhe neben den reinen Baukosten von 430.000 € (mit Wendehammer 20.000 €) zu Buche schlagen.</p> <p>Auch Nachfrage, wie groß die Gesamtfläche (Nutzungsfläche) aller Anlieger ist, auf die die Erschließungskosten schlussendlich umgelegt werden.</p>	<p>Die Ausstattung der Straße erfolgt entsprechend dem in der Stadt Ettenheim üblichen Standard. Eine „Luxus-Ausstattung“ ist nicht vorgesehen und entspräche rechtlich auch nicht den Erfordernissen der Erforderlichkeit und Angemessenheit. Im Übrigen ist die Ausführungsplanung einschließlich der Ausstattung nicht Gegenstand des B-Plan-Verfahrens, sondern der sich daran anschließenden Ausführungsplanung.</p> <p>Bei den genannten Kosten von 430.000 € handelt es sich nicht um die reinen Baukosten. Darin sind bereits die Baunebenkosten und ein Posten für Unvorhergesehenes mit 63.000 € enthalten. Die Gesamtnutzungsfläche beträgt nach derzeitiger Einschätzung der Rechtslage 19.641 m<sup>2</sup>. Im Übrigen ist die Umlegung der Erschließungskosten nicht Gegenstand des B-Plan-Verfahrens, sondern wird in einem gesonderten Verfahren ermittelt.</p>

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Bürger</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
BürgerIn 3 (AnwohnerIn)	14.02.2020	<p>Einwände bezüglich Planung, Verfahren und vor allem zum Umgang mit den Anwohnern.</p> <p>1. Planung und Verfahren und vor allem der Umgang mit den Anwohnern Diese Planung ist ein typisches Bild, wie man in einer "Demokratie" und schon gar nicht mit unbescholtenen Bürgern, Wählern und Steuerzahlern nicht umgeht. Bei der hier vorliegenden Praxis trifft unser Bundespräsident bei einer Ansprache im „ZDF“ vom 20.06.2019 ins Volle! Er äußerte sich zum Thema Straßenbau folgendermaßen: "Es ist "Sozialistisch", wenn man etwas nicht erreicht, und deshalb die Enteignung anwendet, um zu seiner Vorstellung zu kommen“. Die entscheidende Frage ist: Was soll mit diesem Plan erreicht werden? Warum muss man von den fast 50 Jahren, zu aller Zufriedenheit Funktionierenden, Straßenführung abrücken ? Warum kann man diese nicht nach dem Wunsch der Anlieger instand setzen? Hier war bis heute keinerlei Mitsprache möglich ! Es handelt sich hier a) um eine verkehrsberuhigte 30 Km/h Zone b) eine Straße mit 800 Metern Länge, welche in einer Sackgasse endet c) eine Straße, die bisher keinem Kfz, sei es Lkw, Krankenwagen oder Müllabfuhr Hindernisse bereitet hat Wo liegen die objektiven Probleme bei diesem Sachverhalt" ?</p>	<p>Die rechtlich erstmalige endgültige Herstellung der Neubergstraße dient dazu, dem Gleichheitsgrundsatz genüge zu tun. Denn der Grundsatz lautet, dass alle Straßenanlieger für die erstmalige endgültige Herstellung einer Straße ihren Beitrag leisten müssen.</p> <p>Ein wie auch immer geartetes Provisorium würde in der Herstellung und (erhöhten) Unterhaltung zu Lasten aller Bürger der Stadt Ettenheim gehen. Das wäre unzulässig: Es ist weder mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung noch mit den Vorgaben des Erschließungsbeitragsrechts im Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg vereinbar. Die Stadt Ettenheim kann danach nicht frei entscheiden, ob sie eine Straße gemäß den <u>erschließungsrechtlichen</u> Vorgaben erstmalig endgültig herstellt und dann gemäß den <u>erschließungsbeitragsrechtlichen</u> Vorgaben gegenüber den erschlossenen Anliegern abrechnet.</p> <p>Die Stadt Ettenheim hat im Übrigen versucht, im Einvernehmen mit den Anliegern eine Lösung zu finden, die den gesetzlichen Vorgaben und insbesondere den gesetzlichen Bindungen der Stadt Ettenheim entspricht. Die von der Stadt vorgeschlagenen Lösungen fanden aber nicht die erforderliche Zustimmung aller Anlieger. Der Stadt Ettenheim bleibt deshalb von Gesetzes wegen nichts anderes übrig, als die notwendigen Verfahren durchzuführen, um die Neubergstraße so auszubauen, dass sie gemäß dem von ihr bedienten Verkehrsbedürfnis und entsprechend den technischen Vorgaben hergestellt werden kann. Im Zuge dieser Verfahren haben die Anlieger wie auch die Öffentlichkeit im Übrigen die Möglichkeit, sich zu äußern und Einwendungen vorzubringen, so, wie dies nun auch der Einwender getan hat. Die letztendliche Entscheidungskompetenz liegt allerdings im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beim Gemeinderat.</p>



## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Bürger</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch BürgerIn 3 (AnwohnerIn)		<p>Durch die Praxis entstehen seitens der Stadt folgende Mängel:</p> <p>1. Man spricht mit den Anliegern nicht, aber man plant und plant, und hat in 10 Jahren auf Grund der einseitigen Planung kein Einvernehmen zu Stande gebracht. Die zwischenzeitlich verlangten „freiwilligen Unterschriften“ konnten nie zu Stande kommen, da nicht einmal eine konkrete Kostenkalkulation vorgelegt werden konnte.</p> <p>Obwohl die Anwohner nicht so paragraphensicher und rechtsbewandert sind wie die Stadt (mit ihren vielen kostenträchtigen Rechtsbeständen und Fehlplanungen in solchen Angelegenheiten) verlangt ein Bundesgesetz, dass "die Straßen so kostengünstig als möglich zu bauen" sind. Dieser Grundsatz wird hier grob missachtet !</p> <p>Forderung 1: Die Anlieger verlangen, eine bezahlbare kostengünstige Instandsetzung der Straße und, die Beteiligung bei der Planung.</p>	<p>Der Grund, weshalb die Maßnahme zum jetzigen Zeitpunkt angegangen wurde, liegt in der notwendigen Sanierung der Kanäle begründet. Dies ermöglicht es, Synergieeffekte zu nutzen und die Kosten im allseitigen Interesse so gering wie möglich zu halten.</p> <p>Der Eindruck des Einwenders hinsichtlich der Kommunikation ist nicht korrekt. In den letzten 10 Jahren wurden insgesamt 4 Veranstaltungen durchgeführt, bei denen die Anlieger zu verschiedenen Themen informiert wurden. Es wurden darüber hinaus 2 Informationsschreiben an die Anlieger versandt, unzählige persönliche Gespräche geführt und das Thema in einer Vielzahl von öffentlichen Sitzungen behandelt. Dabei wurden und werden die Wünsche, Bedenken und Anregungen der Anlieger angehört. Es muss danach aber ein demokratisch legitimiertes Gremium wie der Gemeinderat darüber entscheiden, welche Wünsche, Bedenken und Anregungen in die Planung eingearbeitet werden und welche nicht. Dabei hat das Gremium wie zuvor beschrieben, auch die Interessen der gesamten Bürgerschaft zu berücksichtigen.</p> <p>Nach § 123 BauGB sind Erschließungsanlagen „kostengünstig“ herzustellen, nicht „so kostengünstig wie möglich“. Dabei ist selbstverständlich die Angemessenheit und Erforderlichkeit der Maßnahme zu prüfen. Der Einwender übersieht, dass „Herstellung“ nicht gleichbedeutend ist mit „Instandsetzung“; instandgesetzt werden kann nur, was einmal hergestellt wurde. Die Neubergstraße wurde indes noch nie erstmalig endgültig hergestellt.</p> <p>Eine Instandsetzung der Straße hat der Gemeinderat am 22.03.2016 abgelehnt. Sie würde im Übrigen in vollem Umfang zu Lasten <u>aller</u> Bürger der Stadt Ettenheim gehen. Das ist unzulässig: Nach den gesetzlichen Vorgaben haben vor allem die Eigentümer der durch eine Straße erschlossenen Grundstücke die Kosten für die Herstellung der Straße zu tragen, weil sie den Erschließungsvorteil der Straße haben (§ 23 KAG).</p>

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Bürger</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch BürgerIn 3 (AnwohnerIn)		<p>2. Die Tieferlegung: Sie wird für die Zufahrt zur Neubergstr. 7 zu einen bedrohlichen Zustand werden, da sich jetzt schon Schwierigkeiten ergeben, unfallfrei in den Hof zu fahren.</p> <p>Es wird nur verhindert, weil in der Rinne vor dem Bordstein Beton eingegossen wurde und schräg angefahren wird.</p> <p>Forderung 2: Es wird eine Besprechung vor Ort verlangt.</p>	<p>Entgegen der Auffassung des Einwenders führt nicht der Bebauungsplan zu einer nachteiligen Veränderung der Zufahrtssituation zu dem Grundstück Neubergstraße 7. Denn nach der Erschließungsplanung wird die geplante Straße im Bereich der bestehenden Zufahrt zu dem Grundstück nicht höher, sondern geringfügig tiefer liegen als bisher. Natürlich kann es sein, dass infolge der Herstellung der Straße auch geringfügige Anpassungsmaßnahmen auf dem Grundstück erforderlich werden. Diese Maßnahmen werden im Zuge der Herstellung der Neubergstraße möglichst schonend und in Abstimmung mit dem jeweils betroffenen Anlieger durchgeführt. Soweit der Einwender geltend macht, dass schon jetzt Schwierigkeiten bestehen, unfallfrei in den Hof zu fahren., hat dies seine Ursache danach weder in dem Bebauungsplan aus den Jahren 1968/1974 noch in dem jetzt in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplan, sondern allein in der Gestaltung des Grundstücks. Bei der Herstellung der Neubergstraße gemäß dem Bebauungsplan aus den Jahren 1968/1974 wären weitaus massivere Anpassungsmaßnahmen auf dem Grundstück Neubergstraße 7 notwendig, weil die Gestaltung des Grundstücks nicht die Festsetzungen dieses „alten“ Bebauungsplans berücksichtigt, sondern sich offenbar allein an der Situation der tatsächlich bestehenden Neubergstraße orientiert hat.</p>

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Bürger</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch BürgerIn 3 (AnwohnerIn)			<p>Ergänzend nimmt Erschließungsplaner dazu wie folgt Stellung: <i>Der Einfahrtsbereich von Haus Nr. 7 befindet sich zwischen den Stationen 0+123m und 0+136,06m. Hier soll die Straße Richtung Süden verschoben werden, damit auf der vollen Breite das vorhandene Grundstück der Stadt Ettenheim genutzt werden kann und der Grundstückserwerb auf der Nordseite, Haus Nr. 7, so gering wie möglich gehalten wird. Ein Angleichen der vorhandenen Zufahrt ist auf einer Tiefe von ca. 1 bis 2 m erforderlich. Die Neigung im Anpassungsbereich ist geringer als die Neigung der vorhandenen Zufahrt. Es ist anzumerken, dass das Planungsprogramm nicht bis auf den Zentimeter genau aussagekräftig ist, da das digitale Geländemodell die vorhandene Situation nicht vollkommen abbilden kann. Insbesondere in stark bewegtem Gelände, wie in der Neubergstraße. Es handelt sich immer nur um eine Näherung. Damit die Zufahrtssituation im Endergebnis für alle Beteiligte zufriedenstellend hergestellt werden kann, muss letztendlich in der Ausführung vor Ort die Randsteinführung festgelegt und ggf. angepasst werden. Insgesamt betrachtet verschlechtert sich die Situation nicht.</i></p>

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Bürger</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch BürgerIn 3 (AnwohnerIn)		<p>3. Warum spricht man nicht mit den Anliegern über den Straßenanteil des jeweiligen Grundstücks? Wäre doch einmal einen Versuch wert gewesen. Entsteht nun für die 50-jährige Benutzung Nutzungsgebühr? Die Aussage des Herrn Metz aus der Anfrage eines Gemeinderats ist bekannt. Es war keine befriedigende Antwort. Das wären die Gespräche für den runden Tisch, welche nie stattfanden.</p> <p>Überzeugung dahingehend, dass einiges anders verlaufen wäre, wenn gesprochen worden wäre als willkürlich einseitige Pläne zu schmieden. Forderung 3: Einen runden Tisch, um über solche Dinge demokratisch und sachdienlich zu sprechen.</p>	<p>Die bisherigen Grunderwerbgespräche sind auch nach Einschätzung der Stadt nicht optimal verlaufen. Dies soll nun für die anstehenden Gespräche nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens besser laufen. Die jetzige Planung sieht vor, dass die Neubergstraße möglichst ausschließlich auf dem der Stadt Ettenheim bereits gehörenden Grundstück hergestellt wird. So soll eine Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen bestmöglich vermieden werden. Nach dem Bebauungsplan aus den Jahren 1968/1974 wären die privaten Grundstücke entlang der Neubergstraße in größerem Maße in Anspruch genommen worden und die Kosten für die Herstellung der Neubergstraße wären höher gewesen als sie es nach der jetzigen Planung sein werden. Die Planung erfolgt daher zu dem Zweck, die Neubergstraße nur in einem solchen Umfang herzustellen, der notwendig ist, damit die Neubergstraße die ihr obliegende Erschließungsaufgabe ordnungsgemäß erfüllen kann. Zugleich kann die Neubergstraße dann – im Interesse der Anlieger und der Stadt Ettenheim – so günstig wie möglich hergestellt werden. Eine Nutzungsgebühr ist rechtlich nicht vorgesehen. Vielmehr geht es allein darum, dass die Anlieger die Kosten für die erstmalige endgültige Herstellung gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu tragen haben. Nach § 12 Abs. 2 Straßengesetz hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch darauf, dass die Stadt als Baulastträgerin den Grundstücksanteil erwerben muss.</p> <p>Wie der Gemeinderat am 27.06.2017 beschlossen hat, findet nach Durchführung des Bebauungsplanverfahrens ein weiterer Termin mit allen Anliegern statt.</p>

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Bürger</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch BürgerIn 3 (AnwohnerIn)		<p>4. Wie läuft das Wasser nach dem Anwesen Kuch weiter bei einem Starkregen wie es derzeit in der Region der Fall ist? Bergauf? An einem Knick geradeaus? oder links den Hang hinunter zu Roggenbergers ? Forderung 4: Eine Lösung, die im Einvernehmen mit den Bürgern getroffen wird.</p>	<p>Der Erschließungsplaner nimmt zu dem Einwand folgt Stellung wie folgt: <i>Durch den Ausbau der Neubergstraße wird das anfallende Regenwasser im Bereich vor dem genannten Wohnhaus 5 in der bergseitigen Rinne geführt, wie es jetzt auch schon der Fall ist. Anstatt den bisherigen einfachen Straßeneinläufen werden Bergeinläufe verwendet, die ein wesentlich höheres Abflussvermögen haben. Außerdem haben diese eine andere Rostgeometrie, die das Umlenken des anfallenden Regenwassers in das Unterteil bewirken. Weiterhin bewirkt die geplante Randeinfassung der Neubergstraße mit Rundborden und Rinnenplatten (Anschlag 4 cm) eine geordnete Ableitung des anfallenden Regenwassers.</i> <i>Für den Stadtteil Ettenheimmünster liegt ein gültiger Generalentwässerungsplan vor. Aufgrund dessen wurde bereits im Vorfeld die Aufdimensionierung des Regenwasserkanals in der Neubergstraße vorgenommen. Weiterhin wurde ein neuer Sandfang im Bereich der geplanten Wendeanlage eingebaut. Dieser soll anfallendes Sediment aus dem Außengebiet, hangseitig, aus der Regenwasserkanalisation fernhalten.</i> Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Planung, die möglichst vielen Interessen gerecht wird, auch im Sinne der Stadt ist.</p>

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Bürger</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch BürgerIn 3 (AnwohnerIn)		<p>5. Straßenfertigstellung, Straßenbelag nach Kanal-Reparaturen - wo sind die versprochenen Fertigstellungen, welche gesetzlich fixiert sind. Sollen das die Anwohner bezahlen ?</p> <p>Forderung 5: Diese Zahlungen sind von der öffentlichen Hand zu übernehmen.</p> <p>6. Der Wendehammer: Das ist wirklich im wahrsten Sinne des Wortes ein echter Hammer ! Es wird gebeten, dass sich die Planer und die Antragsteller dieses Wort auf der Zunge zergehen lassen, d.h. man kann sich, wenn man will, auch dort wenden. Warum auch nicht? Das wäre bestimmt keine Schande. Warum wurde der aber im ursprünglichen Plan nicht richtig ausgebaut, hat das die Bauaufsicht damals verschlampt ?</p> <p>Forderung 6: Den Wendehammer aus sämtlichen Planungen zu streichen. Wer braucht den? Wer will ihn? Ein unnötiges Vorhaben, welches bisher nicht vermisst wurde und gesetzlich auch nicht vorgeschrieben ist. Hierzu bitte kein Wunschdenken: Wer ihn will - soll ihn auch bezahlen !</p>	<p>Das Erschließungsbeitragsrecht fordert von den Gemeinden, Erschließungsbeiträge zu erheben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Dies ist hier der Fall. Die Gemeinden haben dabei keinen Ermessensspielraum. Es ist daher rechtlich unzulässig, dass die Neubergstraße nach den Kanalarbeiten vollständig hergestellt worden wäre und die Kosten dann über die Abschreibungen von den Gebührenzahlern insgesamt getragen würden.</p> <p>Zur Erforderlichkeit der Wendeeinrichtung: Aus Sicht der Stadt Ettenheim kommt der Verzicht auf eine Wendenanlage nicht in Betracht. Zum einen müssten die Mülltonnen dann bis zu 300 m bewegt werden. Zum anderen – und weitaus gewichtiger – bestünde dann für andere größere Fahrzeuge, wie z.B. Feuerwehr, Rettungsdienst, Post-Service etc. keine Wendemöglichkeit. Vorsorglich wurde von der Verwaltung jedoch geprüft, ob eine Durchfahrtsmöglichkeit durch den Außenbereich Richtung Sonnenweg möglich ist. Aufgrund der erforderlichen Schlepplängen und dem bestehenden Straßenaufbau ist dies allerdings auszuschließen. Auch der Bau einer Wendeanlage im Bereich der Entsäuerungsanlage wäre nachteilig, da dort nach Einschätzung der Verwaltung ein höherer Aufwand entstehen würde. In der Summe der Argumente spricht sich die Verwaltung daher dafür aus, die Planung wie vorgelegt in die Darstellung im B-Plan zu übernehmen. Weder die im B-Plan vorgesehene Wendeanlage noch die Straße selbst wurden bisher hergestellt. Über die Gründe hierfür lässt sich wohl nur spekulieren. Ein Versäumnis der Baurechtsbehörde ist nicht zu erkennen.</p>

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Bürger</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
noch BürgerIn 3 (AnwohnerIn)		<p>Der Wendehammer wird ja immer billiger, wieso ? Für diese Abspeckung braucht man keine Brille, aber eine getrennte-detaillierte Rechnung.</p> <p>(7. – fehlt im Schreiben)</p> <p>8. Finanzen: Dieses Thema bringt die Anwohner zur Ver- zweiflung ! Das haben sich sogar die Ortschaftsräte in der entschei- denden Sitzung mit ihren staunenden Blicken eingestan- den, besonders als die Frau, welche größte Bedenken anmahnte, sich zu Wort meldete. Das ist ein Fall für das Bundesverwaltungsgericht, denn auch hier gilt „der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit" ! Wer kann Beträge zwischen 20.-/30.-/ ja über 50.000 € bezahlen ? Rentner, mit Gedanken an ein privat finanziertes Pflege- heim ?! Die veranschlagten Kosten sind unverhältnismäßig und den Anwohnern in diesem Umfang unzumutbar für ein derartiges Vorhaben ! Zu 8. Forderung: Auflegung aller Positionen</p> <p>Alle der dargelegten acht Punkte sind nicht tragbar und bedürfen dringend einer eingehenden Klärung mit den Anwohnern welche die öffentliche Verwaltung über Jahre hinweg schuldig geblieben ist ! Ist das gelebte Demokratie? Ist das der gewünschte Um- gang mit rechtschaffenen Bürgern, welche zu Teilen ih- ren Lebensabend hier verbringen wollen? Existenz- ängste zu schüren wegen eines utopischen Projektes, das finanziell wie medial Wellen schlägt? Gibt es dafür nicht andere Lösungen ? Die Anwohner gehen gerne einen Schritt auf die Ge- meinde zu und stehen jederzeit für eine Aussprache zu diesen Punkten bereit. Denn nur so funktioniert ein de- mokratisches System !</p>	<p>Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. Eine Verringerung der Kosten ist nicht bekannt. Es liegt nur eine Kostenberech- nung anhand eines bepreisten Leistungsverzeichnisses vor. Zusätzlich wurden die Grunderwerbskosten geschätzt.</p> <p>Die errechneten Kosten der Maßnahme sind im Vergleich mit anderen Straßen nicht wesentlich abweichend. Beispiels- weise waren die Kosten für den Straßenbau in den Neubau- gebieten der letzten Jahre höher bis deutlich höher. Die ho- hen Einzellasten sind der Tatsache geschuldet, dass einzelne Grundstücke sehr groß sind, z.B. bis zu 5mal größer als heu- tige Baugrundstücke. Eine Unverhältnismäßigkeit der Kosten ist daher nicht gegeben.</p> <p>Siehe Abwägung zu Punkt 1 der Anregungen des Einwen- ders.</p> <p>Auch der Verwaltung ist sehr daran gelegen, die rechtlichen Leitplanken, Gründe und sonstigen Vorgaben für ihr Handeln transparent darzulegen. Deshalb soll auf Beschluss des Ge- meinderates nach dem Bebauungsplanverfahren wieder ein gemeinsamer Termin stattfinden.</p>

## Stadt Ettenheim , OT Ettenheimmünster - B-Plan "Neubergstraße"

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Bürger</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschluss</b>
BürgerIn 4 (AnwohnerIn)	17.02.2020	<p>Widerspruch gegen die Tieferlegung der Neubergstraße, wie es momentan geplant ist.</p> <p>Es wird befürchtet, dass bei Niederschlägen für das Grundstück Neubergstr. 5, FlstNr. 243 Überschwemmungsgefahr besteht. Der Ausbau der Straße muss so erfolgen, dass der ordnungsgemäße Abfluss des Regenwassers gesichert und eine Überflutungsgefahr für das Grundstück ausgeschlossen ist.</p>	<p>Der Erschließungsplaner nimmt dazu wie folgt Stellung: <i>Durch den Ausbau der Neubergstraße wird das anfallende Regenwasser im Bereich vor dem genannten Wohnhaus 5 in der bergseitigen Rinne geführt, wie es jetzt auch schon der Fall ist. Anstatt den bisherigen einfachen Straßeneinläufen werden Bergeinläufe verwendet, die ein wesentlich höheres Abflussvermögen haben. Außerdem haben diese eine andere Rostgeometrie, die das Umlenken des anfallenden Regenwassers in das Unterteil bewirken. Weiterhin bewirkt die geplante Randeinfassung der Neubergstraße mit Rundborden und Rinnenplatten (Anschlag 4 cm) eine geordnete Ableitung des anfallenden Regenwassers.</i></p> <p><i>Für den Stadtteil Ettenheimmünster liegt ein gültiger Generalentwässerungsplan vor. Aufgrund dessen wurde bereits im Vorfeld die Aufdimensionierung des Regenwasserkanals in der Neubergstraße vorgenommen. Weiterhin wurde ein neuer Sandfang im Bereich der geplanten Wendeanlage eingebaut. Dieser soll anfallendes Sediment aus dem Außengebiet, hangseitig, aus der Regenwasserkanalisation fernhalten.</i></p>
		<p>Nachfrage, ob nach erfolgtem Straßenausbau noch ein direkter Zugang zur Neubergstraße möglich ist.</p>	<p>Gemäß den Aussagen des Erschließungsplaners wird der bestehende Zugang an die neue Situation angepasst.</p>

Zusammengestellt: Freiburg, den 02.12.2020 HOF

PLANUNGSBÜRO FISCHER  
GÜNTERSTALSTRASSE 32  
79100 FREIBURG